

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 1.12.2021, 14:00 Uhr
 (Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen
 gleichgestellt)

Wichtiger Hinweis:

In vielen Corona-Schutzverordnungen der Bundesländer wird der Zutritt für Kinder zu gastgewerblichen Einrichtungen nicht klar definiert. In Bundesländern, in denen Kinder im Schul-Alltag getestet werden, gehen wir davon aus, dass diese Corona-Tests einem tagesaktuellen Corona-Schnelltest von Erwachsenen gleichkommen und entsprechend Kindern Zutritt zu gastgewerblichen Einrichtungen gewährt werden darf. Für die konkrete Handhabung der Corona-Schutzverordnungen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Landesbehörde oder Ihren DEHOGA Landesverband.

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
Baden-Württemberg	Seit 23.11.2021 gilt die Alarmstufe II, d.h. Zugang zur Außengastronomie für Ungeimpfte nur noch mit negativem PCR-Test gestattet.	Seit 23.11.2021 gilt die Alarmstufe II, d.h. Zugang zur Innengastronomie für Ungeimpfte nicht mehr gestattet.	<p>Seit 17.11.2021 gilt die Alarmstufe, d.h. Zugang zur Beherbergung nur noch mit negativem PCR-Test gestattet. Bei längeren Aufhalten ist dieser alle 3 Tage zu wiederholen.</p> <p>Keine Privilegierung von Hotelrestaurants, es gelten die Regelungen zur Gastronomie.</p>	<p>Betreiber sind zur digitalen Überprüfung (sofern technisch nicht ausgeschlossen) der Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.</p> <p>Dies ist hinsichtlich des Impfnachweises durch den standardisierten EU-Impfnachweis, der beispielsweise mit der Cov-Pass-Check-App des RKI verifiziert werden kann, der Fall. Daher ist das gelbe Impfbuch nur noch für eine Übergangsfrist bis 1.12.2021 zulässig, danach darf nur noch der QR-Code des digitalen EU-Impfnachweises vorgelegt werden.</p> <p>Neben den bekannten Apps ist aber auch die Vorlage des Ausdrucks des digitalen Impfnachweises (mit QR-Code) zulässig, es besteht also keine Pflicht bestimmte Apps zu nutzen. Für Genesenennachweise oder Testnachweise, die nicht mit elektronischen Anwendungen auslesbar sind, weil sie keinen QR-Code aufweisen, ist eine Überprüfung der Daten und der Abgleich mit dem Lichtbildausweis durch Einsichtnahme weiterhin zulässig.</p> <p>Pflicht zur Vorlage amtlicher Lichtbildausweise ebenfalls bei Test-, Impf- oder Genesenennachweisen</p> <p>Dokumentationspflicht nur im Sinne einer Kontaktdatenerfassung</p>

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 1.12.2021, 14:00 Uhr
(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p align="center">Bayern</p> <p align="center">In Bayern richten sich die Zugangsvoraussetzungen nach dem aktuellen Krankenhausampelstatus. Die Übersicht der Zugangsregelungen zum jeweiligen Ampelstatus finden Sie hier auf dem Merkblatt des DEHOGA Landesverbandes Bayern.</p>	<p>Zugang nur mit 2G (geimpft, genesen) und für Kinder bis zum 12. Lebensjahr (+ 3 Monate) sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler (nur noch bis 31.12)</p>	<p>Zugang nur mit 2G (geimpft, genesen) und für Kinder bis zum 12. Lebensjahr (+ 3 Monate) sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler (nur noch bis 31.12)</p>	<p>Zugang nur mit 2G (geimpft, genesen) und für Kinder bis zum 12. Lebensjahr (+ 3 Monate) sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler (nur noch bis 31.12)</p>	<p>- Nachweiskontrolle mit Identitätsfeststellung</p>
<p align="center">Berlin</p> <p>Ab dem 27.11.2021 gilt in Innenbereichen der Gastronomie, Hotellerie und Veranstaltungen die 2G Regel. Gäste müssen genesen oder geimpft sein und zusätzlich eine medizinische Maske tragen, soweit sie sich nicht am Platz aufhalten oder sich in öffentlichen Bereichen eines Hotels bewegen. Ein gesonderter Negativtest ist nicht erforderlich.</p>	<p>Im Außenbereich einer Gastronomie kann der Gastronom wählen, ob er 2G anwendet. Falls er dies nicht tut, gelten im Außenbereich die Abstandsregeln und Maskenpflicht, soweit man sich nicht am Platz aufhält.</p>	<p>Grundsätzlich 2G (genesen oder geimpft). Es ist außerdem eine medizinische Maske zu tragen, soweit man sich nicht am Platz aufhält. Ein gesonderter Negativtest ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen unter 18 Jahren. Voraussetzung ist jedoch, dass sie negativ getestet sind. 2. Die allgemeinen Ausnahmen von der Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren und Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, gelten auch hier. 3. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Die Impfunfähigkeit muss mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden 	<p>Hotelübernachtungen sind ab dem 27.11.2021 von der 2G Pflicht erfasst. Übernachtungsgäste müssen also genesen oder geimpft sein. Ein gesonderter Negativtest ist nicht erforderlich.</p> <p>Bei Hotelübernachtungen gelten die gleichen Ausnahmen von der 2G Pflicht wie in der Innengastronomie</p>	<p>Kontrolle: Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, das Original der Impfbescheinigung digital zu verifizieren und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen.</p> <p>Bei Nichterbringen der Nachweise ist der Zutritt zu verweigern.</p> <p>Dokumentation: Die Durchführung der Testung oder die Vorlage einer Bescheinigung ist in der Anwesenheitsdokumentation zu vermerken; bei elektronischer Nachweisführung in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.</p>

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 1.12.2021, 14:00 Uhr
 (Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
Brandenburg Seit 15.11.2021 gilt in Brandenburg das „Zwei-G-Modell“.	2G und Ausnahmen (Siehe Übersicht 2G in den Bundesländern).	2G und Ausnahmen (Siehe Übersicht 2G in den Bundesländern).	2G und Ausnahmen (Siehe Übersicht 2G in den Bundesländern).	Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Bremen Seit 01.10.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen. Dann entfallen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen in den Warnstufen 2 und 3.	Nein.	3G gilt in den Warnstufen 1 – 3. 3G gilt nicht in Warnstufe 0.	3G gilt in den Warnstufen 1 – 3 bei Anreise. Wiederholte Testung zweimal je Woche bei mehrtägigen Aufenthalten vorgeschrieben. 3G gilt nicht in Warnstufe 0.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Hamburg Seit 28.08.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen.	Zutritt nur für 2G und Ausnahmen	Zutritt nur für 2G und Ausnahmen	Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen. Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben: 2G und Ausnahmen!	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 1.12.2021, 14:00 Uhr
(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p align="center">Hessen</p> <p>Im Gastgewerbe in ganz Hessen gilt als Grundregel jetzt 2G. Nur Geimpfte und Genesene haben damit Zutritt. Das gilt nicht für die Außenbereiche.</p>	<p>Nein, im Außenbereich der Gastronomie gibt es keinerlei Zutrittsbeschränkungen. Allerdings sind im Außenbereich weiterhin die Abstände (1,5 Meter zwischen den Gästen/Tischen/Gästegruppen) einzuhalten. Eine Maskenpflicht im Außenbereich besteht nicht.</p>	<p>Im Gastgewerbe (wie im Handel und vielen weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens) gilt die 2G-Zugangsregelung. Nur Geimpfte und Genesene haben damit Zutritt.</p>	<p>- Gäste, die aus privaten/touristischen Gründen übernachten, müssen geimpft oder genesen sein und ihre Nachweise bei Anreise vorlegen (2G). Das gilt bei allen touristischen Übernachtungen, auch in Ferienwohnungen, Appartements oder auf Campingplätzen.</p> <p>Geschäftsreisende, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen bei Anreise einen aktuell gültigen negativen Test nachweisen (Antigenschnelltest: 24 Stunden gültig/PCR-Test 48 Stunden gültig). Bei mehreren aufeinanderfolgenden Übernachtungen muss ein täglicher Test gemacht und das negative Testergebnis vorgelegt werden. Andernfalls müssen die Gäste abreisen oder sich bei einem positiven Testergebnis unverzüglich bei ihrem Gesundheitsamt melden und sich in häusliche Quarantäne begeben.</p>	<p>Die Betreiber haben die Pflicht, die entsprechend geforderten Negativnachweise zu kontrollieren. Das bedeutet, Hoteliers und Gastronomen müssen sich vom jeweiligen Status („geimpft“, „genesen“ und bei 2G-plus zusätzlich „getestet“) überzeugen und sich die Nachweise zeigen lassen. Dazu gehört auch die Prüfung eines amtlichen Ausweispapiers! Andernfalls ist der Zutritt zu den Innenräumen zu verwehren.</p> <p>Die Negativnachweise sollen möglichst „in digital auslesbarer Form“ vorgelegt werden, d.h. insbesondere durch abscanbare QR-Codes. Ein amtliches Ausweispapier muss im Original vorgelegt werden.</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Seit 08.10.2021 können Betriebe das „Zwei-G-Optionsmodell“ wählen. Dann entfallen Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung, Kapazitätsbeschränkungen und Personenzahlbegrenzungen.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Testpflicht nur in Landkreisen der Stufe 2 oder höher (3G).</p>	<p>Ja, bei Anreise und in Landkreisen der Stufe 2 oder höher eine wiederholte Testpflicht mindestens alle 3 Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich.</p>	<p>Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 1.12.2021, 14:00 Uhr
 (Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen
 gleichgestellt)

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p>Niedersachsen</p> <p>Seit 22.09.2021 können sich Betriebe unabhängig von der in bestimmten Warnstufen verpflichtend vorgegebenen 2G-Regel jederzeit für das „2G-Modell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen Maskenpflicht und die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands.</p>	<p>Warnstufe 1: Nein.</p> <p>Warnstufe 2: 3G.</p> <p>Warnstufe 3: 3G mit PCR-Testnachweis.</p>	<p>Warnstufe 1 bzw. 7-Tage- Inzidenz mehr als 50: 3G.</p> <p>Warnstufe 2: 2G.</p> <p>Warnstufe 3: 2G.</p>	<p>3G gilt ab Warnstufe 1 im jeweiligen Landkreis bzw. wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis über 50 liegt.</p> <p>Wiederholte Testung mindestens zweimal pro Woche.</p>	<p>Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat den Nachweis aktiv einzufordern.</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>In der gesamten Gastronomie, also innen wie außen, in NRW gilt flächendeckend der 2G-Status, außer wenn Speisen und Getränke lediglich abgeholt werden.</p>	<p>In der gesamten Gastronomie, also innen wie außen, in NRW gilt flächendeckend der 2G-Status, außer wenn Speisen und Getränke lediglich abgeholt werden.</p>	<p>Für touristische Übernachtungen gelten die 2G-Regeln. Ausnahmen bestehen wie in der Gastronomie für bis 15-Jährige und Gäste mit Attest.</p> <p>Nicht-touristische Übernachtungen (geschäftlich bedingte Übernachtungen oder aus wichtigem privatem Grund wie einer Beerdigung) unterliegen den 3G-Regeln. Ein Test muss hier bei der Anreise und nach vier Tagen vorgelegt werden.</p> <p>Die Verpflegung in Beherbergungsbetrieben erfolgt wohl nach den 2G-Regeln der Gastronomie. Nicht-immunisierte Gäste dürften dann nur auf dem Zimmer gastronomisch versorgt werden.</p>	<p>Bei Nicht-touristischen Übernachtungen muss ein Test bei der Anreise und nach vier Tagen vorgelegt werden.</p> <p>Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.</p>

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 1.12.2021, 14:00 Uhr
 (Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p align="center">Rheinland-Pfalz</p> <p>Laut der aktuellen Verordnung gilt eine „2G+ Regelung“:</p> <p>Sind im Betrieb höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.</p>	Nein.	Ja.	Ja. Bei mehrtätigen Aufenthalten ist alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<p align="center">Saarland</p>	<p>Außenbereich auch ohne Nachweis von 3G möglich.</p> <p>Maske und Abstandsgebot sind Empfehlungen. Gastronom kann diese anordnen.</p>	<p>Zutritt mit Nachweis von vollständigem Impfstatus, Genesenen-Status oder Negativ-Test (auch Schnelltest)</p> <p>Maske und Abstandsgebot sind Empfehlungen, kein Muss.</p>	<p>Hotelübernachtung mit Nachweis von 3G Status bei Anreise</p> <p>Hoteltypische Leistungen sind damit vom einmaligen Nachweis bei Anreise erfasst. Dazu gehört die Einnahme von Mahlzeiten im Rahmen der Buchung.</p>	<p>Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen in Gastronomie oder Hotellerie haben die Einhaltung der Nachweispflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Eine Ermächtigung zur Inaugenscheinnahme eines amtlichen Lichtbildausweises besteht nicht.</p> <p>Gäste sind jedoch verpflichtet, entsprechende Nachweise gegenüber zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p align="center">Sachsen</p>	<p>Zutritt nur für Genesene & Geimpfte mit Nachweis & Kinder unter 16 Jahren.</p>	<p>Zutritt nur für Genesene & Geimpfte mit Nachweis & Kinder unter 16 Jahren.</p>	<p>Touristische Übernachtungen sind untersagt.</p> <p>Nicht-Touristische Übernachtungen unter 3G mit entsprechendem Nachweis bei Anreise</p>	<p>Schnelltest nicht älter als 24 Std., PCR-Test nicht älter als 48 Std.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 1.12.2021, 14:00 Uhr
 (Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p align="center">Sachsen-Anhalt</p> <p>Seit 14.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen Maskenpflicht, Kapazitätsbeschränkungen und Mindestabstand.</p>	Nein.	Grundsätzlich gilt eine Testpflicht (3G). In Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 kann per Rechtsverordnung des jeweiligen Landkreises von dieser Auflage abgewichen werden.	<p>Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses haben eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt.</p> <p>Seit 23.08.2021 gilt: In Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 35 kann durch Rechtsverordnung eine Testpflicht für Gäste während der Nutzung der Beherbergungsstätte alle 72 Stunden, sofern die Beherbergung nicht aus beruflichen Gründen erfolgt, verordnet werden.</p>	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Schleswig-Holstein	Nein.	Ja, 3G.	<p>Ja, vor Reiseantritt.</p> <p>Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.</p>	<p>Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
Thüringen	2G	2G	<p>touristische Übernachtungen: 2G</p> <p>nicht-touristische Übernachtungen: 3G</p>	Die Vorlage des Impfnachweises, des Nachweises der Genesung oder des Nachweises eines negativen Testergebnisses von Gästen ist gem § 11a, Abs. 3 aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen.

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 1.12.2021, 14:00 Uhr
(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen
gleichgestellt)